

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 54 (1956)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung

Zwischen der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen und den Vertretern des SKIV und des SVVK ist auf 1. Januar 1956 folgende Abmachung betreffend Anpassung der Teuerung des Meliorationstarifes 1944 getroffen worden:

Abmachung

1. Vermessungstechnische Arbeiten bei Meliorationen

- a) Die Akkordpreise nach Meliorationstarif 1944 dürfen um höchstens 80 % erhöht werden gegenüber 65 % wie bisher.
- b) Bei Vermarkungsarbeiten ausschließlich Verpflockung dürfen die Ansätze nach dem Tarif für die Vermarkungsarbeiten der Grundbuchvermessung 1952, Vereinbarung vom 25. Oktober 1955, im Mittel um 9 % erhöht werden.

2. Erhöhung der Regieansätze

Grundsätzlich sollen Regiearbeiten wo immer möglich vermieden werden. Wo solche aber in Betracht kommen, gelten für *vermessungstechnische und kulturtechnische Regiearbeiten* für Meliorationsarbeiten die gleichen Ansätze, wie sie für die Grundbuchvermessung in der Vereinbarung vom 25. Oktober 1955 festgelegt worden sind.

Für kulturtechnische Regiearbeiten über Fr. 3000.— Gesamtbetrag bleiben lokale Regelungen vorbehalten.

Ortszuschläge, wie sie für die schweizerische Grundbuchvermessung in der Vereinbarung vom 25. Oktober 1955 festgelegt worden sind, kommen für Meliorationsarbeiten nicht in Betracht.

Diese Lösung gilt als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten eines revidierten Tarifes für die vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten bei Meliorationen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die neuen Abmachungen sollen für sämtliche vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten.
- b) Diese Abmachungen gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sofort zwischen den Berufsverbänden und der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen Verhandlungen über die Revision des Tarifes für die vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten in die Wege geleitet werden.
- c) Außerhalb der von Bund und Kanton unterstützten Meliorationsarbeiten liegende technische Arbeiten fallen nicht unter diese Abmachungen.
- d) Die weitergehende Forderung der Berufsverbände, vor allem betreffend die Mittelbildung bei kulturtechnischen Arbeiten, bleibt der Tarifrevision vorbehalten.

Das Eidgenössische Meliorationsamt hat sich bereit erklärt, die aus dieser Regelung erwachsenden Mehrkosten grundsätzlich als beitragsberechtigt anzuerkennen. Eine entsprechende Anerkennung der Abma-

chung durch die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei steht in Aussicht.

Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen:

Der Präsident: *V. Gmür*

Der Vizepräsident: *A. Jeanneret*

*Für den Schweiz.
Kulturingenieurverein:*

*A. Hofmann, Stein am Rhein
A. Gueissaz, Lausanne*

*Für den Schweiz. Verein für
Vermessungswesen und Kulturtechnik:*

*H. Hofmann, Elgg
M. Etter, Vevey*

Ernst Schwarz ♀

1882–1955

Grundbuchgeometer Ernst Schwarz, gewesener Topograph der Eidgenössischen Landestopographie, ist am 29. Oktober 1955 nach längerem Leiden in seinem 74. Altersjahr ruhig entschlafen. Still wie sein Kommen und sein Dasein war auch sein Heimgang. Ernst Schwarz machte kein Aufheben weder von seinem Herkommen noch von seiner Person, weder von seinem Wissen und Können noch von seinen Leistungen und Erfolgen. Er war ein treuer Diener am Werk, seinen Mitarbeitern ein guter Kamerad, seinen Freunden ein liebenswerter Weggefährte. Alle, die ihn gekannt haben, werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Ernst Schwarz besuchte die Schulen seiner Vaterstadt Zürich. Von 1900 bis 1902 bestand er eine Lehre auf dem Geometerbüro Weber & Wildberger in Chur. Anschließend absolvierte er die Geometerschule am Technikum Winterthur. Ab 1905 folgten Lehr- und Wanderjahre mit längeren und kürzern Aufenthalten in St. Gallen (Geometerbüro Schneebeli), in Luzern (Geometer- und Ingenieurbüros Farner & Schumacher), in Pruntrut (Geometerbüro Dietlin) und in Winterthur (Ingenieurbüro Rohrer). 1912 entschloß er sich zum Eintritt in die Eidgenössische Landestopographie in Bern. Hier fand Ernst Schwarz den Ort und das Tätigkeitsfeld, welche seiner besondern persönlichen Art entsprachen und wo sich seine zeichnerischen Fähigkeiten und seine künstlerische Begabung frei entwickeln und zu voller Meisterschaft entfalten konnten. Im Kreise Gleichgesinnter fand er Anregung und Anerkennung, aus der engen Arbeitsgemeinschaft entstand eine treue Freundschaft für das ganze Leben.

Unter der fachkundigen Leitung von Ernst Leupin wurde Ernst Schwarz vorerst mit topographischen Aufnahmen in den Festungsgebieten beauftragt. Die Jahre im Südtessin, verbunden mit ausgedehnten Streifereien durch die sonnige Landschaft, und der ungezwungene Umgang mit der liebenswürdigen Bevölkerung blieben ihm zeitlebens in guter Erinnerung. Anschließend wurde Ernst Schwarz mit schwierigeren

